

Auskunft:

Georg Marte

T +43 5522 3591 54216

## KUNDMACHUNG

Zahl: BHFk-II-3101-201/2023-21

Feldkirch, am 26.11.2024

Die Adler + Partner Ziviltechniker GmbH, Nenzing, hat im Auftrag des **Trinkwasserverbandes Mittlerer Walgau** um die wasserrechtliche Bewilligung, um die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie um die Rodungsbewilligung für die Umsetzung des Detailprojektes „Wasserversorgungsanlage BA 01, Regionalverbund Notwasserversorgung“, angesucht.

Über dieses Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

**Datum:** **D i e n s t a g, den 07. Jänner 2025, um 08.30 Uhr**

**Ort/Treffpunkt:** **Gemeindeamt Röns**

### Projektunterlagen:

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse unter der Emailadresse [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at) anfordern oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder beim örtlichen Gemeindeämter Einsicht in die Projektunterlagen nehmen.

### Teilnahme an der Verhandlung und Einwendungen:

Zur Verhandlung werden der Antragsteller, die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, geladen. An der durch Anschlag in den Gemeinden und mittels Internet unter der Adresse der Behörde <https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-feldkirch> kundgemachten Verhandlung können auch Beteiligte teilnehmen, die ein persönliches Interesse am Vorhaben glaubhaft machen können (§ 102 Abs 2 Wasserrechtsgesetz 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Im forstrechtlichen Verfahren haben neben dem Antragsteller auch die in den Bestimmungen des Forstgesetzes angeführten Personen Parteistellung (insb §§ 19 Abs 4 und 63 Abs 2 Forstgesetz).

Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991).

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen.

**Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, der Behörde die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens Montag, den 06.01.2025, 17.00 Uhr, telefonisch oder per E-Mail an [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at) (Name und Anzahl der Personen) bekanntzugeben.**

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Georg Marte (amtssigniert)